

Allianz 



Ratgeber Nachlass

Damit Ihr Vermögen sicher bei
denen ankommt, die es verdienen

SEITE 3

Das gesetzliche Erbrecht

SEITE 6

Das Testament

SEITE 9

Die Vermögensbewertung

Was Ihre Erbschaft wert ist

SEITE 10

Sonderfall Betriebsvermögen

Was Unternehmer:innen beachten müssen

SEITE 12

Die Höhe der Besteuerung

So viel Vermögen fordert der Staat

SEITE 16

Steuern sparen

So stellen Sie die Weichen richtig

SEITE 18

Checkliste

Ihr persönliches Vermögen

SEITE 19

Checkliste

Was tun im Todesfall?

SEITE 20

Kleines Nachlass-Glossar

Die wichtigsten Begriffe kurz für Sie erklärt

SEITE 22

Auf einen Blick

So planen Sie Ihren Nachlass

Sie haben mit der Zeit ein Vermögen aufgebaut?

Dann sollten Sie rechtzeitig die Weichen für die nächste Generation stellen. Wie Ihr Vermögen bewertet und besteuert wird – und wie Sie es sicher und steuerlich vorteilhaft weitergeben können, erfahren Sie in dieser Broschüre.

Wenn Sie sich nicht um Ihren Nachlass kümmern, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Die Auswahl der gesetzlichen Erbinnen und Erben aus dem Kreis der Verwandten richtet sich nach der Rangfolge der Ordnungen: Vorhandene Erbende einer niedrigeren Ordnung schließen Angehörige der höheren Ordnungen von der Erbfolge aus.

Innerhalb der Ordnungen richtet sich die Verteilung des Erbrechts nach Stämmen. Und wenn es keine Verwandten oder Ehegattinnen bzw. eingetragene Lebenspartner:innen gibt, fällt das Erbe an den Staat.

Das gesetzliche Erbrecht

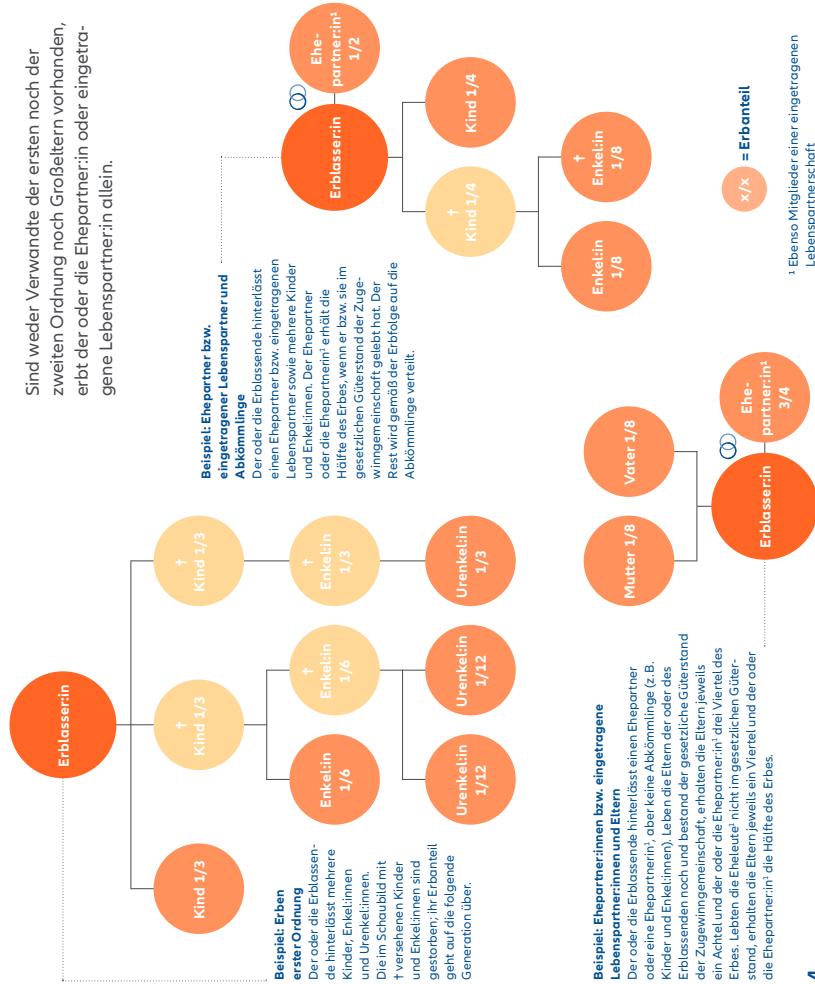
Das Ordnungssystem des Erbrechts

Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge der Erblassenden. Der nähere Abkömmling schließt seinen eigenen Abkömmling als Erbin oder Erben aus. Die Kinder erben zu gleichen Teilen. Lebt ein Kind der oder des Erblassenden nicht mehr, treten an seine Stelle dessen Abkömmlinge.

Erben zweiter Ordnung sind die Eltern der oder des Erblassenden und deren Abkömmlinge. Zunächst erben die Eltern allein und zu gleichen Teilen. Ist ein Elternteil verstorben, fällt sein Anteil an seine Abkömmlinge, also an die Geschwister der oder des Erblassenden. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Elternteil allein.

Erben dritter Ordnung sind die Großeltern der oder des Erblassenden und deren Abkömmlinge.

Erben vierter Ordnung (und alle folgenden) sind die noch weiter entfernten Verwandten.



Ehe- und eingetragene Lebenspartnerinnen
Für Ehepartnerinnen und -partner sowie eingetragene Lebenspartnerinnen gilt ebenfalls ein gesetzliches Erbrecht (das sog. Ehegatten-erbrecht).

Der Erbteil von Ehegattinnen oder eingetragenen Lebenspartner:innen beträgt neben den Verwandten erster Ordnung ein Viertel. Dieser Anteil erhöht sich um ein weiteres Viertel, wenn sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft gelebt haben. Der Rest entfällt auf die Verwandten erster Ordnung.

Bei kindertlosen Ehen erben die überlebenden Ehepartner:innen oder eingetragenen Lebenspartner:innen neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern drei Viertel des Vermögens, falls der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft bestand. Falls nicht, erbt der oder die überlebende Ehepartner:in bzw. der oder die eingetragene Lebenspartnerin nur die Hälfte, die Eltern des/der Erblassenden teilen sich den Rest.

Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erbt der oder die Ehepartnerin oder eingetragene Lebenspartner:in allein.

Die Erbengemeinschaft

Gibt es mehrere Erbinen oder Erben, kommt es im Falle des Todes zu einer Erbengemeinschaft. Jedem Miterben bzw. jeder Miterbin steht entsprechend der Erbquote ein Anteil am Gesamtnachlass zu. Grundsätzlich können nur alle Erben gemeinschaftlich über einzelne Nachlassgegenstände verfügen.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften

Die Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gehören nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben und würden daher im Todesfall leer ausgehen. Umso wichtiger ist es, dass Paare, die unverheiratet zusammenleben, rechtzeitig an die Nachlassplanung denken!

Das Erbrecht des Staates

Sind zur Zeit des Erbfalls keine Verwandten, Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und -partner der oder des Erblassenden vorhanden, gilt das gesetzliche Erbrecht des Staates.

Ausgleichsanspruch für pflegende Abkömmlinge

Als pflegender Abkömmling können Sie ggf. einen Ausgleichsanspruch gegen die anderen Abkömmlinge geltend machen, sofern die gesetzliche Erbfolge gilt. Sie sollten jedoch Ihre Aufwände belegen können.

Die Zugewinnungsgemeinschaft

Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner leben automatisch im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag bzw. Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbaren.

Das bedeutet: Das jeweilige Vermögen der Eheleute bleibt grundsätzlich voneinander getrennt. Dies gilt auch für das Vermögen, das einer der Eheleute nach der Eheschließung erwirbt. Endet die Zugewinnungsgemeinschaft, z. B. durch Scheidung, kommt es zum sogenannten Zugewinnausgleich.





Das Testament

Wie Sie Vermögen weitergeben

Wenn Sie nicht wollen, dass die gesetzliche Erbfolge gilt, besteht die Möglichkeit, die Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag zu regeln (gewillkürte Erbfolge). Dabei sind bestimmte Formalien zu beachten – u. a. die Pflichtteilsberechtigten.

Sie können Ihren letzten Willen in einem notariellen oder in einem privatschriftlichen Testament niederlegen. Beide Arten eines Testaments sind gleichermaßen gültig. In komplizierten Fällen ist jedoch das notarielle Testament empfehlenswerter. Eine Notarin oder ein Notar kann Sie bei der Abfassung beraten. In steuerlichen Fragen kann Ihnen eine Steuerkanzlei weiterhelfen.



Tipp: Um Verlust, Fälschung oder Vernichtung zu vermeiden, sollte auch ein privatschriftliches Testament beim Amtsgericht hinterlegt werden.

Das notarielle Testament

Ein notarielles oder öffentliches Testament wird errichtet, indem Sie als Erblasserin oder Erblasser dem Notar oder der Notarin Ihren letzten Willen mündlich erklären und darüber eine **notarielle Urkunde** angefertigt wird. Alternativ können Sie dem Notar oder der Notarin ein Schriftstück übergeben und erklären, dass dieses Ihren letzten Willen enthält. Auch hier wird eine entsprechende Urkunde aufgesetzt. Sie erhalten dann eine Beratung über die rechtlichen Folgen des Testaments. Das öffentliche Testament muss und das eigenhändige kann in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts gebracht werden.

Das privatschriftliche Testament

Sie können Ihr Testament auch ohne Hilfe eines Notars oder einer Notarin aufsetzen. Beachten Sie dabei aber unbedingt folgende Formalien:

- Das Testament muss eigenhändig und handschriftlich geschrieben werden.
- Es muss eigenhändig mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden.
- Datum und Ort sollten angegeben sein, sodass im Falle mehrerer Testamente ersichtlich ist, welches wirklich den letzten Willen enthält.

Die **Kosten der Testamentsurkunde** richten sich nach dem Wert des Vermögens

Auch Erbende haben Pflichten

Zu den Pflichten der Erbenden gehört es, die Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen, also vor allem die von dem oder der Erblassenden hinterlassenen Schulden zu bezahlen. Außerdem müssen Erbende die Kosten tragen, die für eine standesgemäße Beerdigung notwendig sind.

Erben ist kein Zwang

Erbende müssen eine Erbschaft nicht annehmen. Sie können diese auch ausschlagen, und zwar in der Regel innerhalb von sechs Wochen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben. Ist der Erbe oder die Erbin durch Testament oder Erbvertrag berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe des Testaments oder Erbvertrags durch das Nachlassgericht. Dafür ist eine Erklärung zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Zuwendung ohne Erbe: das Vermächtnis

Im Testament können Sie auch Personen, die nicht Erbende sein sollen, zum Beispiel einzelne Gegenstände oder einen bestimmten Geldbetrag zuwenden. Solche Personen nennt man Vermächtnisnehmer bzw. Vermächtnisnehmerinnen. Sie können die Gegenstände oder den Geldbetrag von den Erbenden verlangen.

Beispiel für ein privatschriftliches Testament: **Ehepartnerin bzw. eingetragener Lebenspartner oder eingetragene Lebenspartnerin ohne Kinder**

Unser Testament

Wir, die Eheleute Richard und Johanna Müller, setzen uns gegenseitig als Erben ein. Erbe der oder des zuletzt Verstorbenen von uns sollen die Neffen des Ehemanns, Klaus und Peter Maier, zu gleichen Teilen sein.

Stuttgart, den ...
Richard Müller Johanna Müller

Beispiel für eine **Vermächtnisklausel**

Meine Haushälterin Johanna Maier soll nach meinem Tod 5.000 Euro erhalten. Mein Freimünzsammlung erhalten.

Klaus Müller

Unser Testament

Wir, die Eheleute Richard und Johanna Müller, setzen uns gegenseitig als Erben ein. Erben der oder des Überlebenden sollen unsere gemeinschaftlichen Kinder zu gleichen Teilen sein.

Stuttgart, den ...
Richard Müller Johanna Müller

Beispiel für ein privatschriftliches Testament: **Ehepartnerin bzw. eingetragener Lebenspartner oder eingetragene Lebenspartnerin mit Kindern**

Mein Testament

Mein Alleinerbe soll mein Freund Peter Schulze, zurzeit wohnhaft in Stuttgart, Marktplatz 95, sein. Stuttgart, den ...
Petra Maier

Beispiel für ein privatschriftliches Testament: **alleinstehende Person**

Die Vermögensbewertung

Was Ihre Erbschaft wert ist

Wenn Sie Vermögen weitergeben, interessiert das auch den Staat: Er verlangt Erbschaft- und Schenkungsteuer für den übertragene Vermögenswert – bietet aber auch die Möglichkeit, regelmäßig Freibeträge auszunutzen.

Beschränkte Freiheit: der Pflichtteil

Das sogenannte Pflichtteilsrecht beschränkt teilweise die Möglichkeit der oder des Erblassenden, mit dem Testament frei über den eigenen Nachlass zu verfügen (sogenannte Testierfreiheit). Das bedeutet: Auch wenn Sie als der oder die Erblassende nahe Angehörige wie Eltern, Abkömmlinge und Ehepartner oder -partnerin von der Erbfolge ausschließen, steht diesen trotzdem ggf. gesetzlich ein Pflichtteil zu. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbs. Er kann im Testament nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen entzogen werden.

Die Testamentsvollstreckung

Als Erblasserin oder Erblasser können Sie eine Person – zum Beispiel eine Notarin oder einen Notar, aber auch eine Privatperson – dazu bestimmen, Ihr Testament zu vollstrecken und den Nachlass Ihrem letzten Willen entsprechend unter den Erbinnen und Erben zu verteilen. Diese Person kann u. a. auch mit der Verwaltung des Nachlasses beauftragt werden. Da die Befugnisse der vollstreckenden Person teilweise sehr weitgehend sein können, kann es ratsam sein, sich im Einzelfall Rechtsrat einzuholen.

Beispiel für die Bestimmung einer Testamentsvollstreckung

Zum Testamentsvollstrecker ernenne ich den Notar Dr. Schulze, Stuttgart, Marktplatz 54.

Er soll meinen letzten Willen ausführen, die Vermächtnisse begleichen und die Nachlassauseinandersetzung vornehmen.



Wie wird besteuert?

Alle Vermögenswerte, die durch Schenkung oder Erbschaft übertragen werden, unterliegen der **Erbschaft- oder Schenkungsteuer**. Hat die Erblassende oder schenkende Person in den zehn Jahren zuvor bereits Vermögen übertragen, werden die Vermögenswerte zusammen gerechnet und steuerlich wie ein einziger Erwerb behandelt. Umgekehrt bedeutet dies: Nach Ablauf von zehn Jahren können Sie mit einer Erbschaft bzw. Schenkung bestehende Freibeträge neu ausnutzen.

Die Höhe der Erbschaft- oder Schenkungsteuer hängt ab

- vom Wert des übertragenen Vermögens,
- von der Steuerklasse des oder der Erwerbenden sowie
- von den Freibeträgen.

Bewertung von Grundvermögen

Für **unbebaute Grundstücke** richtet sich der Wert regelmäßig nach der Fläche und nach den Bodenrichtwerten, die von Gutachterausschüssen ermittelt werden. Für die Bewertung **bebauter Grundstücke** gibt es drei Methoden:

Das Vergleichsverfahren

Orientiert sich, vereinfacht gesagt, daran, was gleichartige Grundstücke am Grundstücksmarkt kosten. Es wird vor allem bei Wohnungseigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäusern angewendet. Liegen keine Vergleichswerte vor, wird der Wert des Grundstücks nach dem Sachwertverfahren ermittelt.

Das **Ertragswertverfahren** wird angewendet, wenn der nachhaltiger erzielbare Ertrag für die Werter-schätzung im Vordergrund steht, also bei Renditeobjekten. Es ist vorgeschrieben bei Mietwohngrundstücken, Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken, für die sich am Markt eine übliche Miete ermitteln lässt.

Das **Sachwertverfahren** kommt vor allem bei bebauten Grundstücken in Betracht, bei denen in erster Linie die Herstellungskosten wertbestimmend sind – also zum Beispiel bei Wohnungseigentum, Ein- und Zweifamilienhäusern, für die kein Vergleichswert vorliegt.

Bebaute Grundstücke (im Inland, in der EU oder in einem Staat des EWR), die zu Wohnzwecken vermietet werden und die zum Privatvermögen gehören, werden zu 90 Prozent (mit 10 Prozent Steuerbefreiung) angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände Bargeld, Bankguthaben, Darlehen und Schulden werden mit dem Nennwert angesetzt. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen werden mit dem Rückkaufswert bewertet. Für Aktien ist der Kurswert am Tag des Erfalls bzw. der Schenkung maßgebend. Investmentanteile werden mit dem Rücknahmepreis am Todesstag bzw. am Tag der Schenkung bewertet. Renten und wiederkehrende Nutzungen, beispielsweise Nießbrauchsrechte (die gesamte Nutzung des Gegenstands), werden mit ihrem Kapitalwert berücksichtigt.

Absetzbare Nachlassverbindlichkeiten

Vom Gesamtwert des vererbten Vermögens können folgende Nachlassverbindlichkeiten abgesetzt werden:

- Schulden der oder des Erblassenden, zum Beispiel Steuer- oder Kaufpreisschulden,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen oder Auflagen sowie geltend gemachten Pflichtteilsansprüchen,
- Kosten der Bestattung der oder des Erblassenden sowie Aufwendungen für die Grabpflege; für diese Kosten wird ohne Nachweis ein Betrag von 10.300 Euro abgezogen.

Sonderfall Betriebsvermögen

Was Unternehmer:innen beachten müssen

Wenn Sie als Unternehmerin oder Unternehmer Betriebsvermögen vererben, steht der Erhalt des Unternehmens im Mittelpunkt. Der Staat honoriert dies mit besonderen Regeln für den schonenden Betriebsübergang.

Bei der Bewertung von Betriebsvermögen gilt: In erster Linie ist der Wert anzusetzen, der sich bei Verkäufen unter fremden Dritten ergeben würde. Fehlen Verkäufe innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Erbfall, wird der Wert mithilfe von Methoden geschätzt, die auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr anerkannt sind – zum Beispiel branchentypische Gutachterverfahren. Alternativ sieht das Bewertungsgesetz ein **vereinfachtes Ertragswertverfahren** vor, das grundsätzlich für Unternehmen jeder Rechtsform (Kapital- oder Personengesellschaft) und jeder Größe angewendet werden kann. Als Mindestwert gilt in diesen Fällen die Summe aller bewertungsrechtlich zu erfassenden Einzelwirtschaftsgüter abzüglich der Schulden. Bewertungsmaßstab ist der gemeine Wert, also der Einzelveräußerungspreis.

Begünstigungen im Erbfall

Zur Schonung von Betriebsübergängen im Erbfall gibt es derzeit zwei mögliche Varianten (wenn das begünstigte Vermögen 2,6 Mio Euro nicht übersteigt):

Variante 1: 15 Prozent des Betriebsvermögens werden grundsätzlich als nicht begünstigt eingestuft. Die Steuer auf diesen Teil des Betriebsvermögens muss grundsätzlich sofort gezahlt werden. Die verbleibenden **85 Prozent** werden zunächst vollständig von der Erbschaftsteuer befreit, wenn u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Erwerber oder die Erwerberin führt den Betrieb mindestens fünf Jahre lang fort.
- Die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen des Betriebs beträgt innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung insgesamt mindestens 400 Prozent der Ausgangslohnsumme. Die Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung.
- Das Verwaltungsvermögen (zum Beispiel vermietete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu 25 Prozent, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen) beträgt maximal 90 Prozent.

Variante 2: Optional werden nicht nur 85 Prozent, sondern **100 Prozent** der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen erlassen. Die Bedingungen hierfür sind jedoch deutlich schärfer als in der ersten Variante:

- Die Fortführungsfrist beträgt sieben Jahre.
- Die Lohnsumme während der gesamten Fortführungsfrist beträgt mindestens 700 Prozent der Ausgangssumme.
- Das Verwaltungsvermögen beträgt maximal 20 Prozent.

Für beide Varianten gilt, dass bei **Verstoß** gegen die genannten Bedingungen die Steuer-
verschonung anteilig entfällt.

Weitere Entlastungen
Beim Betriebsvermögen werden zusätzlich berücksichtigt:

- Vorwegabzug von bis zu 30 Prozent bei qualifizierten Familienunternehmen,
- ein Abzugsbetrag von 150.000 Euro, der sich mit steigendem Wert des Betriebsvermögens mindert (dadurch entfällt der Abzugsbetrag bei Variante 1 ab 3 Mio. Euro Betriebsvermögen), und
- ein Entlastungsbetrag für Erbende der Steuerklassen II und III. Sie werden beim Betriebsvermögen wie Erbende der günstigeren Steuerklasse I behandelt.

Steuerverschonung im Überblick

Regelverschonung 85 Prozent – 5-Jahres-Frist	Optionsverschonung 100 Prozent – 7-Jahres-Frist
Zahl der Beschäftigten	Mindestlohnsumme
0–5	Keine Regelung
6–10	250 Prozent
11–15	300 Prozent
> 15	400 Prozent
	Mindestlohnsumme
	Keine Regelung
	500 Prozent
	565 Prozent
	700 Prozent

Die volle
Lohnsummenregel
gilt nur für Betriebe
mit mehr als
15 Mitarbeitern



Die Höhe der Besteuerung

So viel Vermögen fordert der Staat

Die Höhe der Erbschaft- und der Schenkungsteuer hängt grundsätzlich von zwei Dingen ab: dem Verwandtschaftsverhältnis und dem Wert der Zuwendungen. Freibeträge können die Steuerlast deutlich erleichtern.

Die Steuerklassen

Für die Erbschaft- und die Schenkungsteuer werden die steuerpflichtigen Erwerbenden – also zum Beispiel die Erbinnen und Erben – in drei Steuerklassen eingeteilt.

Es gilt: Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto niedriger die Steuer.

Erwerb	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
	1. Ehepartner:innen und eingetragene Lebenspartner:innen 2. Kinder und Stiefkinder 3. Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern 4. Eltern und Großeltern ¹	1. Eltern und Großeltern ² 2. Geschwister 3. Nichten und Neffen ³ 4. Stiefeltern 5. Schwiegereltern 6. Schwiegerkinder 7. Geschiedene Ehepartner:innen und Lebenspartner:innen einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	Alle übrigen Personen
Bis 75.000 EUR	7 Prozent	15 Prozent	30 Prozent
Bis 300.000 EUR	11 Prozent	20 Prozent	30 Prozent
Bis 600.000 EUR	15 Prozent	25 Prozent	30 Prozent
Bis 6 Mio. EUR	19 Prozent	30 Prozent	30 Prozent
Bis 13 Mio. EUR	23 Prozent	35 Prozent	50 Prozent
Bis 26 Mio. EUR	27 Prozent	40 Prozent	50 Prozent
Über 26 Mio. EUR	30 Prozent	43 Prozent	50 Prozent

¹ Bei Erbschaft

² Bei Schenkung

³ Kinder und Stiefkinder von Geschwistern

Tipp: Die persönlichen Freibeträge gelten innerhalb einer 10-Jahres-Frist. Mit Schenkungen nach Plan können Sie die Freibeträge daher mehrmals nutzen.



Die Freibeträge

Der Gesetzgeber hat bestimmte Freibeträge für Erwerbe vorgesehen. Diese Freibeträge werden bei einem Erwerb von mehreren Personen gesondert angesetzt und können bei jedem Erwerb grundsätzlich in voller Höhe abgezogen werden.

Zum Beispiel steht jedem Kind für den Erwerb sowohl vom Vater als auch von der Mutter ein Freibetrag von jeweils 400.000 Euro zu.

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	1. Ehepartner:innen und eingetragene Lebenspartner:innen 2. Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbenen Kinder und Stiefkinder 3. Enkelkinder 4. Eltern und Großeltern ¹	500.000 EUR 400.000 EUR 200.000 EUR 100.000 EUR
II	Eltern und Großeltern ² , Geschwister, Nichten und Neffen ³ , Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Geschiedene Ehepartner:innen bzw. Lebenspartner:innen einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000 EUR
III	Alle übrigen Personen (zum Beispiel Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	20.000 EUR

¹ Bei Erbschaft

² Bei Schenkung

³ Kinder und Stiefkinder von Geschwistern

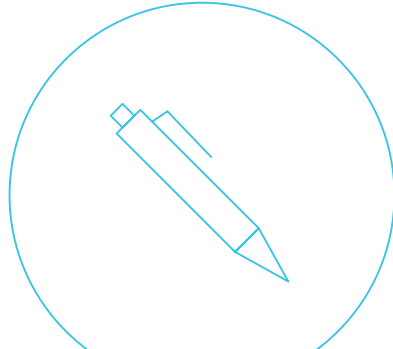
Sonderfall Versorgungsfreibetrag

Nur im Erbfall gilt ein besonderer zusätzlicher Versorgungsfreibetrag für Ehepartner:innen und -partner bzw. eingetragene Lebenspartner:innen und Kinder bis zu einem bestimmten Alter. Der Versorgungsfreibetrag wird um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge (zum Beispiel gesetzliche Hinterbliebenenrente, betriebliche Altersversorgung) gekürzt.

Besonderer Versorgungsfreibetrag	Freibetrag
Für die oder den überlebende/-n Ehepartner:in bzw. eingetragene/-n Lebenspartner:in	256.000 EUR
Für jedes Kind/Stiefkind von	52.000 EUR
• bis zu 5 Jahren	41.000 EUR
• über 5 bis zu 10 Jahren	30.700 EUR
• über 10 bis zu 15 Jahren	20.500 EUR
• über 15 bis zu 20 Jahren	10.300 EUR
• über 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	

Hausrat und bewegliche Gegenstände

Bei Erwerbenden mit Steuerklasse I sind Hausrat – auch Wäsche und Kleidungsstücke – bis 41.000 Euro und andere bewegliche Gegenstände, zum Beispiel ein Auto, bis 12.000 Euro steuerfrei. Bei Erwerbenden mit Steuerklasse II oder III bleibt für den Hausrat und andere bewegliche Gegenstände ein Wert bis 12.000 Euro unberücksichtigt.



Weiterhin genutzte Wohnimmobilie

Zusätzlich können Ehepartner:innen, eingetragene Lebenspartner:innen, Kinder und Kinder verstorbener Kinder eine Wohnimmobilie beliebigen Werts steuerfrei erben, wenn

- der oder die Erblassende die Immobilie bis zum Tod als Wohnung genutzt hat,
- der oder die Erbende die Immobilie unverzüglich zur eigenen Wohnnutzung bestimmt und
- anschließend mindestens zehn Jahre lang dort wohnt.

Wird die Immobilie vor Ablauf von zehn Jahren vermietet oder verkauft, entfällt in der Regel die gesamte Steuerbefreiung rückwirkend. Sind Kinder oder Kinder verstorbener Kinder die begünstigten Empfänger:innen, ist der Erwerb nur dann steuerfrei, soweit die übertragene Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt.

Der fiktive Zugewinnausgleich

Bei Ehepaaren oder Paaren in eingetragenen Lebensgemeinschaften in Zugewinnsgemeinschaft kann nach dem Tod des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin ein fiktiver Zugewinnausgleich vorgenommen werden. Der Betrag, den der überlebende Partner/die überlebende

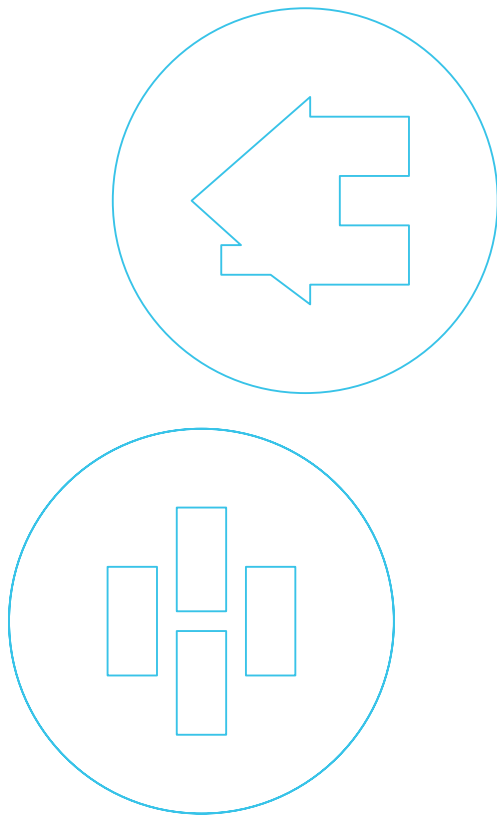
Partnerin als Ausgleichsforderung hätte geltend machen können, wenn er/sie nicht Erbe/Erbin geworden wäre, gilt dann nicht als steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen. Deshalb wird dieser Betrag wie ein Freibetrag vom Erwerb des überlebenden Ehepartners/der überlebenden Ehepartnerin abgezogen und muss nicht versteuert werden.

Beispiel:

Fiktiver Zugewinnausgleich

Helga und Hans Müller leben in Zugewinnsgemeinschaft. Als sie heirateten, hatten beide kein Vermögen. Hans stirbt, Helga wird seine Alleinerbin und erbt 2 Mio. Euro. Helga hat zum Zeitpunkt des Todes von Hans kein eigenes Vermögen.

Wäre Helga nicht Erbin von Hans geworden, hätte sie einen Anspruch auf die Hälfte des Vermögenszuwachses gehabt, den Hans während der Ehe erzielt hat. Diesen Teilbetrag von 1 Mio. Euro erbt Helga nun steuerfrei. Für sie ergibt sich damit folgende Erbschaftsteuerbelastung:



Die Übertragung von Grundvermögen

Beispiel:

Unbebautes Grundstück

Herr Müller überträgt testamentarisch ein unbebautes Grundstück zu je 50 Prozent auf seine beiden Enkel. Der Bodenrichtwert beträgt 1 Mio. Euro. Für jeden Enkel ergibt sich damit die folgende Belastung:

Gesamter Steuerwert Pro Enkel	1.000.000 EUR 500.000 EUR
Persönlicher Freibetrag	200.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	300.000 EUR
Steuerklasse I	
Steuersatz laut Tabelle: 11 Prozent	
Erbschaftsteuer pro Enkel	33.000 EUR

Beispiel:

Vermietete Wohnanlage

Aus einer fremdvermieteten, 20 Jahre alten Wohnanlage mit 60 Wohneinheiten erzielt Herr Meyer eine Miete von jährlich 504.000 Euro. Der Erwerb ist mit einem Darlehen von 6 Mio. Euro finanziert. Der Ertragswert beträgt laut Gutachten 8,1 Mio. Euro. Außerdem besitzt Herr Meyer noch 535.000 Euro Festgeld. Als er stirbt, erbt sein 30-jähriger Sohn.

Steuerwert Immobilien	8.100.000 EUR
- 10 Prozent Verschonung	- 810.000 EUR
+ Sonstiges Vermögen	+ 535.000 EUR
Aktivnachlass	7.825.000 EUR
- Darlehen (90 Prozent)	- 5.400.000 EUR
Erwerb	2.425.000 EUR
- Freibetrag	- 400.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	2.025.000 EUR
Steuerklasse I	
Steuersatz laut Tabelle: 19 Prozent	
Erbschaftsteuer	384.750 EUR

Steuern sparen

So stellen Sie die Weichen richtig

Sie möchten, dass Ihr Vermögen im Erbfall so wenig wie möglich angetastet wird? Das ist Ihr gutes Recht. Hier ein Beispiel, wie Sie Vermögenswerte steuer-günstig an die nächste Generation weitergeben können.



Vererbung von Immobilienbesitz (Beispiel)

Die Ausgangslage

Herr Hartung besitzt ein selbst genutztes Einfamilienhaus in guter Wohnlage (Verkehrswert 500.000 Euro), einen sanierten Altbau mit acht Wohnungen in der Innenstadt (Verkehrswert 1 Mio. Euro) und ein liquides Vermögen in Höhe von 150.000 Euro. Er ist Witwer und hat einen Sohn im Alter von 28 Jahren.

Szenario 1: Volle Steuerlast

Herr Hartung stirbt, ohne vorher etwas zu unternehmen. Der Sohn vererbt das Einfamilienhaus fremd. Er zahlt **218.500 Euro** Erbschaftsteuer.

Szenario 2: Schenkung zu Lebzeiten

Herr Hartung verschenkt bereits zu Lebzeiten den Altbau an seinen Sohn, um die Erbmasse zu reduzieren. Der Sohn zahlt ca. 75.000 Euro Schenkungsteuer. Zwölf Jahre nach der Schenkung verstirbt der Vater und das Einfamilienhaus wird fremdvermietet. Es werden nochmals 27.500 Euro Erbschaftsteuer fällig. Zusammen ergibt sich eine Steuerlast von ca. **102.500 Euro**.

Szenario 3: Gemischte Schenkung

Herr Hartung verkauft das Mietshaus an den Sohn. Da der Sohn zumindest teilweise beschenkt werden soll, beträgt der Kaufpreis des Altbaus lediglich zwei Drittel des Verkehrswertes von 1 Mio. Euro. Man bezeichnet dies als gemischte Schenkung. Der Kaufpreis wird einer gemeinnützigen Stiftung zugeführt.

Der verbilligte Kaufpreis löst keine Schenkungssteuer aus, da der anteilig steuerpflichtige Erwerb geringer ist als der Freibetrag von 400.000 Euro. Wenn der Vater anschließend innerhalb von zehn Jahren stirbt, wird eine Erbschaftsteuer von ca. 82.500 Euro fällig. Stirbt er später, beträgt die Erbschaftsteuer nur noch **27.500 Euro**.



Tipp: Für Liquidität im Erbfall lohnt es sich, eine Allianz VermögensPolice abzuschließen. Ihre Vermittlerin oder Ihr Vermittler vor Ort berät Sie gern!

Checkliste Ihr persönliches Vermögen

Verschaffen Sie sich anhand dieser Checkliste einen Überblick über Ihre bestehenden Vermögenswerte. Am besten legen Sie dazu einen Ordner mit den entsprechenden Unterlagen an – dann ist im Ernstfall alles rasch zur Hand.

Bankverbindungen	
Wie viele Konten bestehen bei welchen Banken?	<input type="checkbox"/>
Wer hat eventuell Vollmachten zu den Konten?	<input type="checkbox"/>
Bestehen Safes? Und wenn ja, wo befinden sich die Schlüssel?	<input type="checkbox"/>
Gibt es noch weitere Wertgegenstände, die irgendwo hinterlegt sind?	<input type="checkbox"/>
Sind Sparbücher vorhanden? Und wenn ja, wo befinden sich diese?	<input type="checkbox"/>
Gibt es Prämiensparverträge, Sparratenverträge, Sparpläne, Sparbriefe oder Bausparverträge?	<input type="checkbox"/>
Bestehen Wertpapierdepots? Wenn ja, wo und wer hat die Vollmachten?	<input type="checkbox"/>
Versicherungen	
Im Todesfall ist es für die Hinterbliebenen wichtig zu wissen, welche Versicherungen bestehen, da diese gekündigt, umgeschrieben oder ggf. auch ausbezahlt werden müssen.	
Benachrichtigt werden müssen (möglichst schriftlich inkl. Sterbeurkunde):	
Sterbekassen	<input type="checkbox"/>
Lebens- und Unfallversicherungen	<input type="checkbox"/>
Angestellten- und Invalidenversicherung (Renten- und Pensionsansprüche)	<input type="checkbox"/>
Sonstige Versicherungen (Krankenversicherung, Krankenkasse)	<input type="checkbox"/>
Gekündigt oder umgeschrieben werden müssen u. a.:	
Krankenversicherung	<input type="checkbox"/>
Haftpflichtversicherung	<input type="checkbox"/>
Gebäudeversicherung	<input type="checkbox"/>
Hausratsversicherung	<input type="checkbox"/>
Kraftfahrzeugversicherung	<input type="checkbox"/>
Außerdem sollte man sich in Bezug auf Versicherungen folgende Fragen stellen:	
Gibt es Versicherungen, die entfallen können?	<input type="checkbox"/>
Bestehen eventuell Versicherungen betragsfrei weiter (zum Beispiel Ausbildungsverversicherung)?	<input type="checkbox"/>

Checkliste Was tun im Todesfall?

Diese Liste ist für Ihre Angehörigen gedacht. Sie zeigt Ihnen, was im Todesfall besonders dringend erledigt werden muss.

- 1. Ausstellung eines Totenscheins**
Erfolgt durch das behandelnde ärztliche Personal bzw. durch den Notarzt oder die Notärztin bzw. durch das Krankenhausbüro. Bei Unfalltod: Benachrichtigung des nächsten Polizeireviers.
- 2. Benachrichtigung des Standesamts**
Spätestens am ersten Werktag nach dem Todestag. Zur Ausstellung der Sterbeurkunde (mehrfach) werden benötigt:
 - Totenschein
 - Personalausweis des/der Verstorbenen
 - Stammbuch oder Geburts- und Heiratsurkunde des/der Verstorbenen
- 3. Auftrag an ein Bestattungsinstitut**
Für die Besorgung einer Grabstelle sowie für die Festlegung von Termin und Ausführung der Trauerfeier sind folgende Papiere erforderlich:
 - Sterbeurkunde
 - Familienpapiere
 - Grabbrief
- 4. Benachrichtigung der zuständigen Kirche**
Für die Bestellung einer Pastorin bzw. eines Pfarrers braucht man:
 - Sterbeurkunde
 - Taufschein (falls vorhanden)
- 5. Benachrichtigung des Arbeitgebers**
Sämtliche Personalpapiere sind abzuholen (Lohnsteuerkarte, Versicherungsheft, der Rentenversicherung usw.). Über noch bestehende Ansprüche sowie über Sozialleistungen und betriebliche Altersversorgungen müssen Erkundigungen eingezogen werden.
- 6. Beantragung eines Erbscheins**
Das Nachlassgericht benötigt hierzu folgende Papiere:
 - Sterbeurkunde
 - Geburtsurkunde
 - Heiratsurkunde
 - ggf. Testament, Erbvertrag
- 7. Ratgeber**
Steuerberatung, Anwaltskanzlei bzw. Notariat einschalten.
- 8. Sonstige Benachrichtigungen**
Folgende Institutionen müssen unverzüglich benachrichtigt werden:
 - Versicherungen
 - Geldinstitute
 - gesetzliche Rentenversicherung
 - gesetzliche Krankenversicherung
 - ggf. Berufsgenossenschaft
 - ggf. Dienstbehörden



Tipps: Mit dem Allianz Bestattungsschutzbrief können Sie Ihre Angehörigen umfassend entlasten!

Kleines Nachlass-Glossar

Die wichtigsten Begriffe kurz für Sie erklärt

Anfechtung eines Testaments

Wenn Sie als potenzieller Erbe oder potenzielle Erbin Zweifel an der Korrektheit eines Testaments haben, können Sie es anfechten – mit dem Ziel, das Testament ganz oder teilweise (einzelne Verfügungen) für nichtig zu erklären zu lassen. Mögliche Gründe für eine Anfechtung sind zum Beispiel: Der oder die Erblassende hat

- seinen bzw. ihren letzten Willen unter Zwang aufgesetzt,
- sich geirrt oder
- jemanden übergangen, der pflichtteilsberechtigt ist, dessen Existenz ihm oder ihr bei der Errichtung der letztwilligen Verfügung nicht bekannt war, da dieser Mensch z. B. erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist.

Ausschlagung des Erbes (Seite 7)

Als Erbin oder Erbe werden Sie automatisch Rechtsnachfolger:in der oder des Verstorbenen. Wenn Sie dies nicht möchten – zum Beispiel, weil die erblassende Person hohe Schulden hinterlässt –, können Sie das Erbe in der Regel innerhalb von sechs Wochen ausschlagen.

Berliner Testament

Dies ist eine besondere Form des gemeinschaftlichen Testaments von Eheleuten und eingetragenen Lebenspartner:innen. Dabei setzen sich die Ehepartner:innen gegenseitig als erbende Person ein, mit der weiteren Bestimmung, dass nach dem Tod des oder der länger Lebenden der beiden Eheleute der Nachlass an Dritte, in der Regel an die Kinder, fallen soll.

Eingetragene Lebenspartnerschaft (Seite 4)

Bis Oktober 2017 konnten gleichgeschlechtliche Paare ihre Lebenspartnerschaft registrieren lassen. Seit Oktober 2017 steht ihnen die Ehe offen, sogenannte Lebenspartnerschaften können nicht mehr begründet werden. Die überlebende Person aus dieser Partnerschaft erbt

dann wie eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner. Bis dahin registrierte eingetragene Lebenspartnerschaften werden weiterhin anerkannt.

Erbe (Seite 4)

Erbende können natürliche, aber auch juristische Personen sein – also zum Beispiel ein Unternehmen. Wenn Erbende durch Testament oder Erbvertrag bestimmt werden, spricht man von gewillkürter Erbfolge.

Erbengemeinschaft (Seite 5)

Sind mehrere Erbende vorhanden, bilden sie eine Erbengemeinschaft. Das heißt, sie haben gemeinsam alle Rechte und Pflichten aus dem Nachlass. Ein geerbtes Haus kann in der Regel beispielsweise nur von allen Erbenden gemeinsam verwaltet und ggf. verkauft werden. Jede Miterbin und jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangen, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, auch wenn dadurch Vermögensgegenstände verkauft werden müssen. Die Erbengemeinschaft endet, wenn der Nachlass verteilt ist.

Erbfall (Seite 5)

Der Erbfall ist der Tod der oder des Erblassenden. Er wird durch eine Sterbeurkunde des Standesamtes beurkundet.

Erblassende (Seite 4)

Als Erblassende wird der oder die Verstorbene bezeichnet, der oder die ein Erbe hinterlässt.

Erbchaft- und Schenkungsteuer (Seite 12)

Wenn Sie Vermögen erben oder geschenkt bekommen, müssen Sie es versteuern. Je nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des Erwerbs gelten unterschiedliche Steuersätze. Vor allem nahe Angehörige können von hohen Freibeträgen profitieren.

Erbschein (Seite 19)

Der Erbschein wird vom Nachlassgericht ausgestellt. Er dient dazu, sich als Erbe oder Erbin auszuweisen, z. B. gegenüber Versicherungen, Behörden und Banken.

Erbvertrag

Statt ein Testament aufzusetzen, kann der oder die Erblassende einen notariellen Erbvertrag mit einer oder mehreren Personen abschließen. Beides sind sogenannte Verfügungen von Todes wegen. In einem Erbvertrag können einseitige Verfügungen getroffen werden (wie im Testament), aber es muss mindestens eine vertragsgemäße Verfügung getroffen werden. Vertragsgemäße Verfügungen von Todes wegen sind für alle Seiten bindend und können einseitig nicht mehr abgeändert werden.

Fiktiver Zugewinnausgleich (Seite 14)

In einer Zugewinnngemeinschaft ist das der Teil des Vermögenszuwachses, der nach dem Tod eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin steuerfrei bleibt.

Gesetzliche Erbfolge (Seite 3)

Wenn im Erbfall kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Nachlassverbindlichkeiten (Seite 7)

Als Erbe oder Erbin sind Sie verpflichtet, für bestehende Schulden der oder des Verstorbenen aufzukommen und ggf. offene Rechnungen zu begleichen. Es entstehen ferner Kosten für die Beerdigung, für Notariate und Behörden. Auch Ansprüche aus Vermächtnissen und Pflichtteilen, die Sie auszahlen müssen, zählen zu den Nachlassverbindlichkeiten.

Pflichtteil (Seite 8)

Die sog. Pflichtteilsberechtigten haben einen Anspruch gegen den Erben oder die Erbin auf die Hälfte ihres gesetzlichen Erbeils (Pflichtteil), auch wenn sie im Testament oder Erbvertrag nicht berücksichtigt oder ausdrücklich als Erbende ausgeschlossen wurden.

Steuerverschonung (Seite 10)

Betriebsvermögen kann teilweise oder ganz von der Erbschaftsteuer verschont werden, wenn der neue Besitzer oder die neue Besitzerin das Unternehmen mindestens fünf bzw. sieben Jahre fortführt und bestimmte Grenzwerte bei Mindestlohnsumme und maximalem Verwaltungsvermögen einhält.

Testament (Seite 6)

Das Testament als letztwillige Verfügung kann eigenhändig oder notariell (öffentlich) errichtet werden. Außerdem gibt es noch eine Sonderform: das Nottestament.

Testamentsvollstreckung (Seite 8)

Um komplizierte Nachlässe zu verwalten, Streit zwischen Erbenden zu vermeiden und unerfahrene Erbende zu schützen, können Sie in Ihrem Testament einen Testamentsvollstrecker oder eine -vollstreckerin einsetzen. Sie können auch ganz allgemein Testamentsvollstreckung anordnen; dann bestimmt das Nachlassgericht eine geeignete Person.

Vermächtnis (Seite 7)

Mit dem Vermächtnis können Sie im Testament bestimmten Personen Zuwendungen machen, ohne diese Personen als Erbende einzusetzen. Das Vermächtnis begründet einen Anspruch gegenüber den Erbenden auf Leistung des vermachten Gegenstands. Der Anspruch entsteht mit dem Erbfall.

Versorgungsfreibetrag (Seite 13)

Ehepartner:innen bzw. eingetragenen Lebenspartner:innen und Kindern bis zum 27. Lebensjahr steht im Erbfall ein Versorgungsfreibetrag zu, der die Erbschaftsteuer mindert.

10-Jahres-Frist (Seite 9)

Jeweils zehn Jahre nach einer Schenkung können bestehende Freibeträge neu ausgenutzt werden; das Gleiche gilt bei einer Erbschaft, wenn die letzte Schenkung der oder des Erblassenden mindestens zehn Jahre zurückliegt.

Zugewinnngemeinschaft (Seite 5)

Trifft ein Ehepaar bzw. Paar in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft keine besonderen Vereinbarungen, gilt der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet, jeder oder jede Ehepartner:in bzw. eingetragene Lebenspartner:in behält das Vermögen, das er oder sie in die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft einbringt. Endet die Zugewinnngemeinschaft, z. B. durch Scheidung, kommt es zum sogenannten Zugewinnausgleich. Notariell kann das Ehepaar bzw. Paar in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft auch eine strikte Gütertrennung oder eine Gütergemeinschaft vereinbaren.

Auf einen Blick

So planen Sie Ihren Nachlass

1 Vorausschauend handeln
Überlegen Sie rechtzeitig, wie Sie Ihr Vermögen ordnen und wer von Ihrem Nachlass profitieren soll.

2 Testament erstellen
Sorgen Sie dafür, dass alle Punkte in Ihrem Sinn geregelt sind.

3 An Schenkungen denken
Oft kann es sinnvoll sein, Vermögen zu Lebzeiten zu übertragen, um Freibeträge auszuschöpfen.

4 Expertise suchen
Zögern Sie nicht, fachlichen Rat einzuholen – am besten bei einer Rechtsanwaltskanzlei einer Rechtsanwaltskanzlei, einem Notariat oder einer Steuerkanzlei.

Die Informationen in diesem Ratgeber basieren auf Beurteilungen, Trendaussagen und rechtlichen Einschätzungen der Allianz Lebensversicherungs-AG zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie sind nicht als Grundlage für vertragliche Regelungen oder für Beurteilungen im Einzelfall geeignet. Daneben wurden teilweise vereinfachte Darstellungen gewählt. Auch ersetzen diese Informationen keine Steuer- oder Rechtsberatung. Eine Haftung gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger oder gegenüber Dritten wird durch diese Informationen nicht begründet.

Die Inhalte dieses Ratgebers sind geistiges Eigentum unseres Unternehmens. Jede weitere Verwendung wie auch die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, in elektronischer Form oder durch eine inhaltlich ähnliche Darstellung bedürfen der Zustimmung der Allianz Lebensversicherungs-AG.



Sechs gute Gründe für die Allianz!

1. Vertrauen

Zuverlässigkeit und Sicherheit sind das, was am Ende zählt. Allianz bietet Ihnen beides – dank einmaliger Erfahrung und Finanzkraft. Darauf vertrauen allein in Deutschland mehr als 20 Millionen Kundinnen und Kunden.

2. Qualität

Allianz Leben ist Spitze bei Qualität, Finanzkraft und Sicherheit. Das sagen auch die Teams und Unternehmen mit Expertise: Anerkannte Ratingagenturen wie MORGEN & MORGEN und Standard & Poor's zeichnen Allianz regelmäßig aus.

3. Sicherheit

Auch wenn es in der Finanzwelt hoch hergeht – die Leistungen Allianz bleiben das, was sie schon immer waren: sicher. Dafür sorgen die erreichte Finanzkraft des größten deutschen Versicherers, ein strenges Risikomanagement und nachhaltig solide Bilanzen.

4. Kompetenz

Allianz Global Investors, die Fondsgesellschaft von Allianz, ist einer der größten Vermögensverwalter der Welt. Das bedeutet globales Know-how für Ihre Fondsanlagen – sei es beim Management von Einzelfonds oder bei der Entwicklung maßgeschneiderter Fondsstrategien.

5. Vielfalt

Allianz nutzt für die eigenen Fondsstrategien auch ausgewählte Drittfonds bester Qualität. Mit einem professionellen Auswahlprozess stellt Allianz sicher, dass das Vorsorgekapital ihrer der Kundinnen und Kunden nur in erstklassige und langfristig aussichtsreiche Fondslösungen investiert wird.

6. Kostenvorteil

Starke Leistung muss nicht teuer sein. Wir halten unsere Verwaltungskosten bewusst niedrig. Als Allianz Kunde oder Kundin erhalten Sie so die Qualität und Sicherheit des Marktführers zu einem besonders attraktiven Preis.

Allianz Lebensversicherungs-AG

Ihr Partner vor Ort:

